

Statuten des Vereins „Verein FM Konferenz“

I. Name, Sitz und Zweck

§1 Name

Unter dem Namen "Verein FM Konferenz" besteht ein Verein gemäss Art. 246 des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

§2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Schellenberg.

§3 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Organisation einer deutschsprachigen FileMaker Konferenz.

§4 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und in seinen Planungs- und Publikationsaktivitäten unabhängig. Der Verein ist unabhängig von FileMaker Inc. oder einer ihrer Tochtergesellschaften.

II. Mitgliedschaft

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Alle Vereinsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Das Mitglied muss sich aktiv beim Erfüllen des Vereinszweckes beteiligen.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Erlöschen der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Revisor / die Revisorin

§ 9. Die Mitgliederversammlung

A. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder versammeln sich über Einberufung durch den Vorstand ordentlicherweise einmal jährlich.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung zur Post gegeben oder publiziert werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Bei der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Vorschriften von Art. 18.

§ 11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Revisors / der Revisorin
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- f) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- i) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vereinsvorstand zugewiesen werden

§ 12 Der Vorstand

B. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassier und einem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Falls ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet, wird für die restliche Amtsdauer vom Vorstand eine Ersatzwahl vorgenommen. Der Vorstand kann jederzeit zusätzliche Mitglieder in den Vorstand wählen. Die Wahl muss einstimmig erfolgen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind; insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu
- b) Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) die Erstellung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
- f) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung für diese.

§ 14 Beschlussfassungen des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen, so hat der Vorsitzende dem Verlangen zu entsprechen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer bestellen und diese im Rahmen seiner Befugnisse und unter seiner Verantwortlichkeit mit Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen betrauen sowie die Bevollmächtigung dieser Person selbst festlegen.

Der Kassier verfügt über Einzelzeichnungsrecht. Verpflichtungen des Vereins, die den Betrag von CHF 10'000 / EUR 7'500 nicht übersteigen, kann der Geschäftsführer kollektiv mit einem Vorstandsmitglied zeichnen.

§ 15 Revisor

C. Der Revisor

Die Mitgliederversammlung wählt den Revisor.

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner Kontrolle.

IV. Finanzen

§ 16 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Erträgen aus Veranstaltungen und Publikationen.
- b) freiwilligen Spenden

§ 17 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Diese beschliessen durch einfache Stimmenmehrheit, über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung vom 26. April 2009 in Kraft.

Schellenberg, den 26. April 2009

Der Vorsitzende

Der Stellvertretender
Vorsitzende

Der Schriftführer

Der Kassier

Longin Ziegler

Bernhard Schulz

Jan Rüdiger

Patrick Risch